

Statuten des Vereins

„Biketreff Baar-Cham“

Zweck des Vereins

Artikel 1 ZGB

Der "Biketreff Baar-Cham" nachfolgend Biketreff genannt, ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Guides besteht nicht und ist ausgeschlossen.

Artikel 2 Zweck

Der "Biketreff" bezweckt durch geführte Biketouren, Kurse, Vorträge und Exkursionen den Mountain-Bikesport zu fördern:

- Biketreff in Cham jeden Dienstagabend
- Biketreff in Baar: jeden Donnerstagabend
- Mountainbike Technik Kurs
- Sonntags-Mountainbike-Touren
- Mountainbike-Ferien in der Schweiz und nahem Ausland

Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Jede Bikerin und jeder Biker kann Mitglied werden. Automatische Mitgliedschaft bei einer Teilnahme an einer Veranstaltung.

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche

Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens CHF 20.- für die Kategorie Junioren, CHF 40.- für die Kategorie Aktive.

Aktuell wird von keinem Vereinsmitglied ein Mitgliederbeitrag erhoben. Jahresbeitrag = CHF 0.-

Vorstandsmitglieder und aktive Guides sind vom Jahresbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder, Guides und Sponsoren ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7 Verbandszugehörigkeit

Der "Biketreff" ist keinem Verband angeschlossen. Wir unterstützen die IG MTB Zug.

Organisation

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Guides

Artikel 9

Das oberste Organ des "Biketreff" ist die Generalversammlung. Eine Generalversammlung wird nur einberufen, wenn es mehr als 20% der aktiven Vereinsmitglieder verlangen.

Artikel 10

Folgende Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

1. Appell
2. Protokoll
3. Kasse- und Revisorenbericht
4. Jahresbeitrag
5. Jahresbericht
6. Jahresprogramm
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Artikel 11

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 18). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

Artikel 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen auf Antrag der Generalversammlung. Diese wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 500.- im Jahr. Für Projekte (Ferien, Kurse, etc.) erhält der Vorstand die volle Finanzkompetenz.

Artikel 16 Revisoren

Die Revisoren werden alle zwei Jahre vom Vorstand gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten Bericht an den Vorstand. Bei Jahresmitgliedschaft und Vereinsvermögen CHF 0.- entfällt die Kassabuchführung, dementsprechend auch die Revision

Artikel 17 Guides

Guides werden durch den Vorstand ernannt. Die Guides führen für den Biketreff in Baar und Cham geführte Mountainbike-Touren durch. Die Aufgaben der Guides sind im Guide-Handbuch des Biketreff definiert.

Die Guides arbeiten ehrenamtlich. Der Verein Biketreff übernimmt gegenüber den Guides keine Haftung die über das Vereinsrecht hinaus bestehen. Jeder Guide ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Schlussbestimmungen

Artikel 18 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 19 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange die Bikecorner GmbH den Biketreff weiterführen will, oder mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vereinsvermögen einer Sozialen Institution der Gemeinde Baar übergeben.

Artikel 20 Gerichtsstand

Baar ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Artikel 21 Inkrafttreten

Gründungsversammlung 19. Februar 2011

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Generalversammlung von 19. Dezember 2022 in Kraft.

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Der Präsident | Rolf Bedognetti |
| Der Vicepräsident | Paul Elsener |
| Der Aktuar | André Storari |
| Der Kassier | Beat Stadelmann |
| Technischer Leiter Baar | Toni Kaufmann |
| Technischer Leiter Cham | Markus Imgrüth |